



Durchführungsbestimmungen Senioren für den Spielbetrieb der

Landesliga Nordost (Ostseeliga) und Pokalrunde des LEV Mecklenburg – Vorpommern Saison 2019 / 2020

1. Grundlagen

- 1.1 Durchführung:** Landeseissport-Verband Mecklenburg/Vorpommern e.V.
Präsident: Jens Hallaschk
in Vertretung: Ronald Richter
Geschäftsstelle LEV
Gerhard-Hauptmann Str. 19
18055 Rostock
T +49 381 200 0002
F +49 381 200 0001
E lev-mv@web.de

Bankverbindung

OSPA

IBAN: DE 52 1305 0000 0405 0034 20

BIC: NOLADE 21 ROS

- 1.2 Ligenleitung:** Karlheinz Meißner
Rue Georges Vallerey 2
13469 Berlin
T +49 30 37 44 81 18
F ----
M +49 177 321 08 35
E kalle-m@web.de

- 1.3 Schiedsrichterwesen:** Schiedsrichterobfrau: Carita Ulbrich
Gothenweg 8
17429 Bansin
T +49 38378 34439
F ----
M +49 1515 5535018
E carita-ulbrich@gmx.de

- 1.4 Kontrollausschuß:** Frank-M Rolfs
Graf-Schwerin-Str. 1
18069 Rostock
T +49 381 8003635
F +49 381 8003635
E lev-mv@web.de
- 1.5 Spielgericht:** Frank-M Rolfs
Graf-Schwerin-Str. 1
18069 Rostock
T +49 381 8003635
F +49 381 8003635
E lev-mv@web.de
- 1.6 Passstelle:** Hamburger Eis- und Rollsport- Verband e.V.
- Paßstelle / Frau K. Ritter -
Wrangelstr. 2
20253 Hamburg
T +49 40 22 60 98 47
F +49 40 22 60 98 48
E spielerpass@herv.de

2. Spielbestimmungen

2.1 Grundlagen

Der Spielbetrieb der Landesliga Mecklenburg- Vorpommern wird grundsätzlich nach der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey-Verbandes (IIHF), dem offiziellen Regelbuch der IIHF und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt.

2.2 Zulassung zum Meisterschaftsspielbetrieb - Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten

Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten fristgerecht zu begleichen. Bei Nichtbeachtung kann Heimspiel- oder Startverbot ausgesprochen werden.

2.3 Meisterschafts- und Pokalspiele, Vereinspokale

Meisterschaftsspiele sind alle Spielrunden, bzw. Auf- und Abstiegsspiele, Play-off-Spiele, Qualifikations- und Relegationsrunden, die zur Ermittlung des jeweiligen offiziellen Ligenmeisters durchgeführt werden.

Pokalspiele sind alle Spielrunden, die zur Vergabe des offiziellen Landespokals des LEV M/V stattfinden. Hierzu zählen nicht solche Spielrunden, die von Vereinen veranstaltet werden. Das Reglement für Vereinspokalrunden muss dem LEV durch den jeweiligen Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden.

2.4 Wechselfrist

Die Wechselfrist der Spieler der Altersklasse Senioren beginnt am 01.06.d.J. und endet am 31.01. d.J. der Spieler der Juniorenaltersklasse in der Zeit vom 01.06. - 15.09. und 01.12. - 31.01. In jeder Wechselzeit ist für einen Juniorenspieler nur ein Wechsel möglich. Spieler der Seniorenklasse dürfen in ihrer Wechselfrist zweimal wechseln (Art. 55 Ziff. 5 DEB-SpO).

2.5 Stammspieler

Vereine können Spieler für mehrere Mannschaften ihres Vereins, die an Spielrunden zum Erwerb eines Titels in M/V oder anderen Landesverbänden teilnehmen, melden. Spieler, die 3 Spiele in der nächst höheren Klasse gespielt haben, sind automatisch festgespielt und können nach unten nicht mehr zurück. Als Einsatz gilt der Eintrag im Spielbericht. Stammspieler dürfen in niedrigen Klassen nicht eingesetzt werden. Ausgenommen hiervon sind Torhüter, für sie zählt der tatsächlich im Spielbericht vermerkte Einsatz. Alle Spieler, die in dem Kalenderjahr, in dem die Wettkampfsaison beginnt, das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, spielen sich nicht fest, sind so genannte U23-Spieler. Sie können gemäß ihrem Alter in allen Mannschaften eingesetzt werden.

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Liga, müssen die jeweiligen Spieler vor Beginn der Meisterschaft fest eingeordnet und gemeldet werden. Ein Wechsel von Spielern während der laufenden Saison ist grundsätzlich ausgeschlossen. Spieler, die für den Spielbetrieb der DEL, DNL, 2. Bundesliga, Oberliga oder Regionalliga gemeldet sind, dürfen nicht in den Meisterschafts- oder Pokalspielen des Landeseisportverbandes M/V eingesetzt werden. Die U23-Regelung findet für diese Spieler keine Anwendung. Torhüter, die für die Regional- oder Oberliga gemeldet sind, dürfen vorbehaltlich der vorstehenden weiteren Regelungen in der LL eingesetzt werden, solange sie in diesen höheren Spielklassen noch keine 3 im Spielbericht vermerkten tatsächlichen Einsätze absolviert haben.

Mit Genehmigung des Ligenleiters kann ein Stammspieler auch in eine unterklassige Mannschaft desselben Vereins wechseln. Es besteht dann aber für die gesamte Saison keine Möglichkeit mehr, wieder hoch zu spielen.

3. Beteiligung von Mannschaften aus anderen LEV

3.1 Mannschaften aus anderen LEV

An Spielen der Meisterschaft und/oder Pokalrunden des LEV M/V können Vereine aus anderen Landesverbänden teilnehmen, sofern sie mit der Mannschaftsmeldung eine schriftliche Genehmigung ihres Heimatverbandes vorlegen. Über die Zulassung entscheidet der LEV-Eishockeyobmann.

3.2 Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

Alle Vereine erkennen mit der Mannschaftsmeldung diese Durchführungsbestimmungen an und unterwerfen sich unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges der Sportgerichtsbarkeit des LEV M/V.

3.3 LEV-SR für Heimspiele

Durch die jeweiligen LEV muss sichergestellt sein, dass für die Heimspiele dieser Mannschaften entsprechend für die Liga lizenzierte SR zur Verfügung stehen.

4. Verbandsabgaben

4.1 Abrechnung und Zahlung der Spielabgaben

Die Spielabgaben sind gemäß Gebührenordnung des LEV M/V bei Vereinnahmung von Eintrittsgeldern zu zahlen. Jedes Spiel ist einzeln abzurechnen. Die Spielabgaben sind auf das Konto des LEV M/V einzuzahlen. Formblätter (Muster) werden zum betreffenden Zeitpunkt ausgehändigt.

Die Spielabgabe ist innerhalb von 10 Werktagen nach dem 1. eines neuen Monats für den vergangenen Monat zu zahlen. Nichtzahlung und / oder Nichtabrechnung kann Spielverbot zur Folge haben. Darüber hinaus können sämtliche Leistungen des LEV M/V von der fristgerechten Zahlung abhängig gemacht werden.

4.2 Werbung

Jegliche Werbung ist genehmigungs- und gebührenpflichtig. Grundlage sind die Werberichtlinien des LEV M/V über Trikot-, Hosen- und Helmwerbung sowie die Eisflächenwerbung. Die Gebühren gem. Gebührenordnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserstellung zu zahlen.

Die Werbegenehmigung ist vor dem Spiel den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Bei Nichtvorlage einer vorhandenen Genehmigung oder Tragen von Werbung ohne Genehmigung wird eine Gebühr gem. Gebührenordnung erhoben.

4.3 Meldegebühren

Die Teilnehmer an der Landesliga Nordost (M/V) haben die Meldegebühr laut Gebührenordnung zu entrichten. Bei Turnieren des LEV M/V sind die Gebühren gemäß den gesonderten Durchführungsbestimmungen des Turniers durch die Teilnehmer zu entrichten.

4.4 Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten

Jede teilnehmende Mannschaft ist verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten aus früheren Spielzeiten fristgerecht zu begleichen. Bei Nichtbeachtung kann Heimspiel- bzw. Startverbot ausgesprochen werden.

5. Nichtantreten einer Mannschaft

5.1 Nichtantreten einer Mannschaft – 1. Vergehen

Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung zu einem bereits festgesetzten MS nicht an, so ist der Spielgegner grundsätzlich berechtigt, Schadenersatz von dem sich verfehlenden Verein zu fordern. Die Schadensregulierung ist intern durch die Vereine zu klären. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe gemäß der Gebührenordnung erhoben.

5.2 Nichtantreten einer Mannschaft – 2. Vergehen

Tritt ein Verein mit einer Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenleitung innerhalb einer Wettkampfsaison zweimal zu Meisterschaftsspielen nicht an, darunter fällt auch das Nichtantreten wegen eines bestehenden Heimspielverbotes, so scheidet der Verein mit dieser Mannschaft aus der betreffenden Meisterschaft aus und der Verein ist bezüglich dieser Mannschaft für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Davon unberührt bleibt die Geltendmachung von evtl. Schadenersatzansprüchen gegen diesen Verein. Darüber hinaus wird eine Konventionalstrafe gemäß der Gebührenordnung erhoben.

6. Ärztlicher Dienst

6.1 Anwesenheit ärztlicher Dienst

Der gastgebende Verein ist verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende mind. einen ausgebildeten Sanitäter (dieser muss Mitglied einer anerkannten Institution sein) und/oder einen Vereinsarzt im Stadion zur Verfügung zu halten.

6.2 Unterschrift ärztlicher Dienst

Die eingeteilten SR überzeugen sich vor Spielbeginn, ob die Unterschrift des Sanitäters/Arztes auf dem Spielbericht geleistet ist. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel nicht begonnen. Sobald der Sanitätsdienst/Arzt unterschrieben hat, dürfen die beiden Mannschaften auf das Eis.

6.3 Abwesenheit des ärztlichen Dienstes während des Spiels

Wird während des Spiels festgestellt, dass der Sanitätsdienst/Arzt nicht anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen. Der Heimverein bzw. der Veranstalter hat innerhalb von 45 Minuten die Anwesenheit

eines medizinischen Dienstes zu gewährleisten. Ist dies nicht der Fall, wird das Spiel endgültig abgebrochen. Eine Zusatzmeldung zum Spielbericht ist in solchen Fällen stets anzufertigen.

6.4 *Transportkosten bei Verletzung*

Durch Verletzung notwendige Kosten des Transportes oder Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins dem der Spieler angehört. Entstehende Behandlungskosten innerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Heimvereins. Ein Transport ins Krankenhaus muss innerhalb von 15 Minuten möglich sein.

6.5 *Spielabbruch wegen nicht vorhandenem ärztlichen Dienst*

Muss ein Spiel aus o.g. Gründen abgebrochen werden, erfolgt die Wertung nach DEB SpO Art. 24.

7. *Schiedsrichter*

7.1 *SR-Einteilung*

Zu den Meisterschafts- und Pokalspielen sollen möglichst keine Schiedsrichter angeboten werden, die Spieler, Trainer, oder Betreuer beteiligter Mannschaften sind. Der Einsatz der SR für alle Spiele (auch Freundschaftsspiele) erfolgt ausschließlich durch den Schiedsrichterobmann der jeweiligen LEV.

Es wird das 2-Mann-System angewendet. Der SR- Obmann kann Spiele zu Ausbildungszwecken im 4 - Mann-System einteilen, wenn den Vereinen hierdurch keine Mehrkosten entstehen.

Im Falle der Verhinderung eines eingeteilten SR entscheidet ausschließlich der SR- Obmann, ob das Spiel ggf. auch nur mit einem SR durchgeführt werden kann. Ein Mitsprache- oder Einspruchsrecht der beteiligten Mannschaften besteht nicht.

7.2 *Verspäteter Spielbeginn*

Bei Verspätung der Gastmannschaft oder schuldhafter Verspätung der Heimmannschaft ist eine Wartezeit von mindestens 45 Minuten einzuhalten, bevor der Tatbestand des Nichtantretens gegeben ist. Wenn der Spielgegner telefonisch eine längere Verspätung wegen „höherer Gewalt“ anmeldet und die Wartezeit nach Ermessen der Schiedsrichter zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden.

7.3 *Ausgleichszahlung für fehlende SR*

Jeder Verein ist verpflichtet, für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen jederzeit einsatzfähigen, lizenzierten Schiedsrichter zu stellen. Hat ein Verein weniger lizenzierte SR wie gemeldete Mannschaften, so ist gem. Art. 23, Ziff. 3 DEB SpO eine Ausgleichsabgabe entsprechend der Gebührenordnung an den LEV M/V zu zahlen. **Auf die Erhebung dieser Gebühr wird für die Saison 2019 / 2020 verzichtet.**

7.4 *Schiedsrichtergebühren*

Die SR- Gebühren richten sich nach der gesondert bekanntgegebenen SR- Gebührenordnung. Die Gebühren werden gepoolt. Die Vereine sind verpflichtet, Ausgleichszahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung an den LEV vorzunehmen. Die Auszahlung an die begünstigten Vereine erfolgt gesammelt unverzüglich nach vollständigem Eingang der Ausgleichszahlungen.

Sollte eine Polnischen Mannschaft an der Meisterschafts- Spielrunde teilnehmen, trägt diese die Schiedsrichterkosten selbst.

8. *Eintrittskarten*

8.1 *Eintrittskarten für Verbandsoffizielle*

Eingeteilte Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Offizielle des LEV / DEB erhalten auf Anforderung jeweils 2 kostenlose Eintrittskarten.

8.2 **Einnahmekontrolle**

Gemäß Art. 45 DEB SpO steht den von der zuständigen Institution beauftragten Personen das Recht der Einnahmekontrolle zu. Dabei können auch Eintrittskarten in den Stadien vor, während und nach dem Spiel kontrolliert werden.

9. **Spielmodus und Spieltermine**

9.1 **Spielmodus**

Der festgelegte Spielmodus, der Spielplan, die Gebührenordnung und die Schiedsrichtergebührenordnung sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen. Sie sind beigefügt bzw. werden nachgereicht.

9.2 **Aufstiegsregelung**

Ein Aufstieg in eine übergeordnete Liga richtet sich ggf. nach den Bestimmungen der jeweiligen Liga. Ein Aufstiegsverzicht ist möglich.

9.3 **Spieltermine**

Die auf Termintagungen bzw. durch den Ligenleiter festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten für Meisterschafts-, und Pokalspiele sind verbindlich und gleichzeitig Bestandteil der Durchführungsbestimmungen. Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen.

9.4 **Zeitpunkt des Spielbeginns**

Meisterschafts- und Pokalspiele der Ostseeliga dürfen grundsätzlich nicht vor 8.00 Uhr und nach 21.00 Uhr beginnen.

9.5 **Spielverlegung - Festsetzung eines Termins durch Ligenleitung**

Können sich die Vereine (sofern eine Spielverlegung notwendig wird) nicht in angemessener Zeit auf einen neuen, aber auch zumutbaren Termin einigen, wird dieser von der Ligenleitung endgültig festgesetzt.

9.6 **Information bei Spielausfall/Spielabsage etc.**

Im Falle von unumgänglichen Änderungen (Spielausfällen, Änderung des Spielbeginns, etc.) ist in jedem Fall **SOFORT** die Ligenleitung, die Gastmannschaft, die SR- Obleute des einteilenden LEV und die eingeteilten SR durch den Verein zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat in jedem Falle telefonisch zu erfolgen; zur Mitteilung verpflichtet ist (auch) der Veranstalter (Heimmannschaft)!

9.7 **Antrag auf Spielverlegung**

Nachträgliche Änderungen von Spielterminen, Anfangszeiten oder Spielverlegungen in andere Stadien können nur mit Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und mit schriftlicher Genehmigung des Ligenleiters erfolgen. Anträge (Formblatt) hierzu sind rechtzeitig, schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Spiel mit Unterschrift beider Spielgegner, an den Ligenleiter zu richten. Wird die Frist nicht eingehalten, handelt es sich um eine kurzfristige Spielverlegung.

Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein neuer Termin festgelegt werden können, so ist dieser binnen 14 Tagen unaufgefordert nachzureichen. Wird binnen dieser Frist kein neuer Termin der Ligenleitung gemeldet, erfolgt ausnahmslos die Spielwertung gegen den Antragsteller. Die Genehmigung von Spielverlegungen ist gebührenpflichtig lt. Gebührenordnung.

9.8 Kurzfristige Spielverlegung

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen die SR nicht mehr benachrichtigt werden oder wird dieses vom Veranstalter versäumt, trägt dieser die entstehenden Kosten.

9.9 Spielabsagen aufgrund von Krankheit

Eine Spielabsage ist nur möglich, wenn die Mindestspielstärke (9 Feldspieler und ein Torhüter) aufgrund von Krankheit unterschritten wird. Als Torwart muß ggf. auch ein für die laufende Saison gemeldeter Spieler mit entsprechender Torwartausrüstung eingesetzt werden. Eine Neuansetzung des Spieles kann nur veranlasst werden, wenn entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen oder ärztliche Atteste (Schulbescheinigungen werden nicht anerkannt) innerhalb von 1 Woche nach dem offiziellen Spieltermin eingereicht werden. Andernfalls erfolgt die Wertung gemäß Art. 26 Ziff. 3.5, Abs. 1, Satz 1 DEB SpO.

Diese Spielabsagen haben mind. 8 Stunden vor Spielbeginn zu erfolgen.

9.10 Spielwertung

Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet der Ligenleiter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung oder ggf. Neuansetzung dieses Spieles. Er ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. Art. 24.5. DEB SpO gebunden.

10. Mannschaftsmeldungen

10.1 Mannschaftsmeldung, Mindestmeldestärke

Die Meldung einer Mannschaft muß bis zum 30.8 des jeweiligen Jahres beim Ligenleiter eingegangen sein. Die Mannschaftsmeldung kann ggf. bis zur Termintagung nachgeholt werden; in diesem Falle verdoppelt sich die Meldegebühr.

Sämtliche aktiven spielberechtigten Spieler (Art. 52 a DEB SpO) jeder Mannschaft sind **vor dem ersten Spiel** mit Name, Vorname, Geburtsdatum und Passnummer mit vorgefertigtem Formblatt an den Ligenleiter zu melden. Es sind die Rückennummern 1 - 99 zulässig. Die einmal angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Saison beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern beizubehalten und im Spielbericht zusätzlich in Klammern einzusetzen. Die Spieler sind in der Meldeliste fortlaufend einzutragen.

Eine erste Meldeliste muß spätestens 14 Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Mannschaft beim Ligenleiter eingegangen sein. **Bei nicht fristgemäßer Vorlage der ersten Meldeliste wird eine Verspätungsgebühr in Höhe der Meldegebühr erhoben.**

10.2 Nachmeldung von Spielern

Die Nachmeldung von Spielern hat **vor dem ersten Einsatz** des Spielers an den Ligenleiter zu erfolgen (schriftlich, per Email). Änderungen oder Streichungen auf der Mannschaftsmeldeliste sind dem Ligenleiter **SOFORT** schriftlich bekannt zu geben. Rückwirkende Meldungen sind nicht zulässig. Nachgemeldete Spieler müssen grundsätzlich fortlaufend am Ende der bisherigen Meldeliste nachgetragen werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung findet Ziff. 11.6 dieser Durchführungsbestimmungen Anwendung.

11. Spielberechtigung

11.1 Altersklassen

Spielberechtigt für den Seniorenbereich sind alle Spieler der Altersklassen Senioren, Junioren und Jugend. Die Schiedsrichter sind angewiesen, sämtliche Spieler, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind und zum entsprechenden Jahrgang gehören, spielen zu lassen.

11.2 Spielberechtigung

Spielberechtigt sind alle Spieler, die durch den jeweiligen Verein rechtzeitig und schriftlich gemeldet wurden, die entsprechend der jeweiligen Altersklasse (lt. Pkt. 11.1) zugelassen sind und einen gültigen Spielerpass besitzen.

11.3 TK-pflichtige Spieler

Es sind 2 (zwei) TK-pflichtige Spieler erlaubt.

11.4 Identitätskontrolle

Die SR können bei Spielen Identitätskontrollen durchführen. Auf Antrag des Mannschaftsführers muss beim Spielgegner die Identitätskontrolle durchgeführt werden. Die Identitätskontrolle kann auch von der Ligenleitung oder von dem SR-Obmann angeordnet werden. Bestehen Zweifel, ist eine Unterschriftsprobe zu veranlassen. Die Gesichtskontrolle soll in der Umkleidekabine vorgenommen werden, der gegnerische Mannschaftsführer ist dabei teilnahmeberechtigt und soll von den Schiedsrichtern zur Teilnahme aufgefordert werden

11.5 Forderung nach einem lizenzierten Trainer/Übungsleiter sowie Ausweispflicht

Es wird angestrebt, daß die am Spielbetrieb der Landesliga Nordost teilnehmenden Mannschaften von lizenzierten Trainern bzw. Übungsleitern trainiert werden. Bis auf Weiteres wird übergangsweise auf die zwingende Durchsetzung der Lizenztrainerpflicht verzichtet. Soweit eine Mannschaft bei einem Spiel von einem lizenzierten Trainer oder Übungsleiter gecoach wird, ist die Trainer- / Übungsleiterlizenz den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen. Die Lizenznummer ist auf dem Spielbericht neben dem Namen einzutragen. Soweit kein lizenzierte Trainer oder Übungsleiter vorhanden ist, ist der amtierende Trainer namentlich zu benennen und im Spielbericht zu vermerken. Der amtierende Trainer/Übungsleiter hat sich in jedem Falle persönlich beim Schiedsrichter vorzustellen. Der Einsatz von Spielertrainern ist gestattet.

11.6 Einsatz nicht spielberechtigter Spieler

Setzt ein Verein einen Spieler in Meisterschafts- oder Pokalspielen ein, für den er keine Spielberechtigung besitzt oder dessen Meldung nicht fristgerecht vorlag, wird eine Ordnungsgebühr laut Gebührenordnung fällig. Unabhängig hiervon erfolgt eine Spielwertung gem. DEB SpO. Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

11.7 Sonderregelung Torhüter

Sollten alle gemeldeten Torhüter eines Vereins zu einem Spiel verhindert oder erkrankt sein, so ist der Verein berechtigt, einen Torhüter eines anderen am Spielbetrieb der Ostseeliga teilnehmenden Vereins auszuleihen und einzusetzen. Dies kann auch ein Torhüter des jeweiligen Spielgegners sein. Zu diesem Zweck haben alle am Spielbetrieb der Ostseeliga teilnehmenden Mannschaften der Ligenleitung die Telefonnummer aller gemeldeten Torhüter mitzuteilen; die Ligenleitung stellt den Mannschaften sodann eine entsprechende Liste zur Verfügung. Alle diesbezüglichen Vertretungsabsprachen haben direkt zwischen den Mannschaften und den Torhütern zu erfolgen; eine Vermittlung durch die Ligenleitung erfolgt nicht. Eine Spielabsage aufgrund von Verhinderung oder Erkrankung der Torhüter ist ausgeschlossen; ebenso ist ein Protest wegen der Tätigkeit eines LeihTorhüters ausgeschlossen.

Sofern einer Mannschaft für ein Spiel nur ein Torhüter zur Verfügung steht, ist sie berechtigt, vorsorglich einen Torhüter eines anderen Vereins zusätzlich aufzustellen. Dieser darf jedoch nur dann tatsächlich eingesetzt werden, wenn der ursprüngliche Torhüter aufgrund von Verletzung oder Erkrankung endgültig gehindert ist, das Spiel fortzusetzen.

Für die Leihtorhüter muß kein Spielerpaß vorgelegt werden; eine Gebühr für die Nichtvorlage wird nicht erhoben. Es ist jedoch in jedem Falle eine Zusatzmeldung zu fertigen, die den Hauptverein des eingesetzten Torhüters bezeichnet. Der Leihtorhüter hat sich durch Lichtbildausweis auszuweisen.

12. **Spielberichte**

12.1 **Ausfüllen der Spielberichte**

Der Spielbericht ist sorgfältig, gut leserlich und korrekt in Druckschrift oder Maschinenschrift auszufüllen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Spielberichten erfolgt im Erstfall eine Verwarnung, im Wiederholungsfall eine Geldbuße lt. Gebührenordnung des LEV M/V. Die Wettkampfformalitäten dürfen nicht von Minderjährigen ausgeführt werden. Als Punktezähler darf nur ein lizenzierter Spieloffizieller amtieren. Bei Verstoß erfolgt eine Geldbuße. Verantwortlich für die Spielberichtsführung ist der veranstaltende Verein. Eintragungen der jeweiligen Spieloffiziellen (Punktezähler, Hauptzeitnehmer etc.) erfolgen in Druckbuchstaben **VOR der Unterschrift**.

Um die rechtzeitige Vorlage des Spielberichtes zu gewährleisten, hat die Gastmannschaft spätestens einen Tag vor dem Spiel der ausrichtenden Mannschaft ihre Mannschaftsaufstellung per Fax oder E-Mail mitzuteilen.

12.2 **Zusatzmeldung**

Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den SR spätestens 45 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden.

12.3 **Änderungen der Eintragungen im Spielbericht**

Änderungen von Eintragungen auf dem Spielbericht können bis zu 15 Minuten nach Spielende auf Antrag durch den Mannschaftsführer bei den Schiedsrichtern und **nur durch die Schiedsrichter** vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der SR-Kabine befinden, mindestens jedoch bis 30 Min. nach Spielende.

12.4 **Versand Spielberichte**

Nach Kontrolle und Unterschriftsleistung durch die Schiedsrichter ist das Original des Spielberichts und sämtlicher Zusatzmeldungen mit einer Kopie der SR- Gebührenabrechnungen durch die Schiedsrichter **spätestens am Folgetag** an den Ligenleiter zu versenden. Kopien sind durch den ausrichtenden Verein am Spielort anzufertigen und den Mannschaften zu übergeben.

13. **Spielerkleidung**

13.1 **Spielkleidung (Trikots)**

Bei sich ähnelnder Spielkleidung beider Mannschaften ist die Heimmannschaft verpflichtet, die Spielerkleidung zu wechseln. Es wird empfohlen, dass die Vereine in der Woche vor Spielbeginn dieses Problem telefonisch klären. Die Spielkleidung: Helm, Hose und Stutzen einer Mannschaft soll einheitlich sein. Das Spielerjersey muss einheitlich sein. Die endgültige Entscheidung, ob Trikots gewechselt werden müssen, treffen die eingeteilten SR.13.2 Schutzausrüstung

Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dies

ohne Aufforderung oder vor Spielbeginn zu kontrollieren. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

13.3 Torhüter-Vollgesichtsmaske

Angaben hierzu entfallen.

13.4 Schutzausrüstung Spieler

Alle Spieler müssen Augenschutz (Halbvisier) tragen. Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger sowie Damenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regeln gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen. Over-Age-Spieler in Nachwuchsmannschaften, Nachwuchsspieler und Damenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen. Des Weiteren wird auf die zusätzlichen Bestimmungen in IIHF-Regeln 220-235 hingewiesen. Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden (CE- Norm). Spieler ohne einen entsprechenden Schutz werden vom Spiel ausgeschlossen.

13.5 Vermessen von Ausrüstungsgegenständen

In den letzten 5 Spielminuten und im Penaltyschießen darf eine Vermessung des Stockes oder anderer Ausrüstungsgegenstände nicht mehr beantragt werden.

In allen Meisterschaftsspielen ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter (Handschuhe und Beinschoner) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungsvermessungen vor mit Ausnahme der Vermessung des Torhüterstocks. Torhüterausrüstungs-Vermessungen werden aber stichprobenartig von einem LEV-Beauftragten oder von Schiedsrichter-Beobachtern nach den Spielen vorgenommen.

IIHF-Regel 41 X. findet keine Anwendung; eine Strafe für einen unkorrekten Stock kann auch dann verhängt werden, wenn zur Vermessung keine offizielle Meßlehre verwendet wurde.

13.6 Vollgesichtsschutz für Mädchen-/Frauen-Spielerinnen

Siehe Punkt 13.4.

14. Eisbereitung/Aufwärmen/Pausen/Sanitäre Anlagen/Kabinen

14.1 Aufbereitete Eisfläche

Die neu aufbereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spieles und in den Drittelpausen ist das Eis zu erneuern. Ausnahmen können vorher mit beiden Mannschaftsführern und den SR abgesprochen werden.

14.2 Warmlaufzeit

Den Mannschaften muss die Möglichkeit gegeben werden, sich 30 Minuten vor Spielbeginn für 15 Minuten warmzulaufen. In der Warmlaufzeit darf das Eis nur mit kompletter Schutzausrüstung betreten werden. Auf die Eisbereitung nach dem Warmlaufen kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden.

14.3 Bereitstellung von Pucks

Die Heimmannschaft hat der Gastmannschaft ausreichend Pucks (mind. 25 Stück) zur Verfügung zu stellen.

14.4 Drittelpausen

Die Pausen zwischen den Dritteln betragen einheitlich 15 Minuten. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit den eingeteilten SR möglich.

14.5 Spielzeiten

Die Spielzeiten betragen einheitlich 3 x 20 Minuten.

14.6 Kabine für Gastmannschaft

Die Kabine der Gastmannschaft muss 60 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen.

14.7 Spieler- und Schiedsrichterkabinen, Beleuchtung

Es wird ausdrücklich auf die entsprechenden IIHF- Regeln hingewiesen.

15. Spielregeln

15.1 3-Punkte-Regelung

Für alle Meisterschafts- und Pokalspiele gilt die 3-Punkte-Regelung. Bei einem Unentschieden nach der regulären Spielzeit erfolgt nach einer maximal 3-minütigen Pause ohne Eisbereitung eine Verlängerung von 5 Minuten mit drei gegen drei Feldspielern und Sudden Victory.

Endet die Verlängerung ohne Tor, erfolgt sofort das Penaltyschießen entsprechend den aktuellen DEB-Richtlinien. (Das Heimteam beginnt das Penalty-Schießen)

Der Sieger nach Verlängerung bzw. Penaltyschießen erhält 2 Punkte, der Verlierer 1 Punkt.

15.2 Spieldauerdisziplinarstrafe / Dritte Disziplinarstrafe

Erhält in einer Wettkampfsaison ein/e Spieler/in eine dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe, so ist er/sie im darauffolgenden Spiel nicht spielberechtigt. Diese gilt getrennt nach den einzelnen Ligen.

15.3 Matchstrafe

Sehen sich die Schiedsrichter im Rahmen der Regelauslegung veranlasst, eine Matchstrafe zu verhängen, wird der Spielerpass sofort durch die Schiedsrichter eingezogen. Der Spielerpass ist zusammen mit einer von den SR und den beiden Mannschaftsoffiziellen unterschriebenen Zusatzmeldung dem Ligenleiter zuzusenden. Der/die betreffenden Spieler/in ist bis zur Entscheidung des Spielgerichtes für alle in diesen Zeitraum stattfindende Spiele gesperrt. Die Frist der Entscheidung soll in der Regel 14 Kalendertage nicht überschreiten.

15.4 Übernahme der Sperren (Matchstrafen)

Die Sperren bei Matchstrafen werden bei Fortdauer der Sperre in die neue Saison übernommen.

15.5 Einzug der Trainer-/Übungsleiterlizenz

Bei Einzug der Trainer/Übungsleiterlizenz ist ein Verfahren zum jeweiligen Spielgericht einzuleiten. Vom Zeitpunkt der Antragstellung durch den jeweiligen Kontrollausschuss ist der Trainer/Übungsleiter von seiner Tätigkeit suspendiert. Das jeweilige Spielgericht ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über die Antragstellung zu entscheiden (Art. 23 DEB-FTO).

15.6 Verweigerung das Spiel fortzuführen – Team auf dem Eis/Team nicht auf dem Eis

Entsprechend den Regeln 566 und 567 des IIHF-Regelbuches ist für die Verweigerung das Spiel fortzuführen oder das Verlassen der Spielfläche eine Konventionalstrafe entsprechend der Gebührenordnung zu zahlen. Als Verweigerung zählt es, wenn der Schiedsrichter zum Anspiel pfeift und eine Mannschaft sich weigert, das Anspiel auszuführen. Eine Zusatzmeldung ist in diesen Fällen ausnahmslos zu fertigen.

Diese Konventionalstrafe bedarf keines Antrags auf Erlass eines Ordnungsbescheides.

16. Lautsprecherdurchsagen

16.1 Unzulässige Lautsprecherdurchsagen

Wenn von Zuschauern oder Sponsoren Prämien und ähnliches ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spieles oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gegeben werden. Politische und rassistische Lautsprecherdurchsagen sind generell verboten.

16.2 Bekanntgabe in den Pausen/nach Spielende

Die Bekanntgabe von Werbepartnern und andere Werbedurchsagen sind nur in den Drittelpausen und vor Spielbeginn/nach Spielende erlaubt. Hierbei ist aber der Punkt 16.1. unbedingt zu beachten.

17. Zufahrt zu dem Stadion

17.1 Zufahrt für Gastmannschaft und SR

Den Gastmannschaften, den eingeteilten SR und den Verbandsoffiziellen ist die Möglichkeit zu geben, mit dem Bus oder PKW an das Eisstadion heranzufahren.

17.2 Parkplatz für SR

Den amtierenden SR und Verbandsoffiziellen ist zu jederzeit ein gesicherter Parkplatz direkt an der Eishalle zur Verfügung zu stellen.

18. Meldung des Spielergebnisses, meldepflichtige Strafen

18.1 Ergebnisdienst

Der Heimverein ist verpflichtet, dem Ligenleiter innerhalb zwei Stunden nach Spielende das Spielergebnis per Mail (kalle-m@web.de) oder per WhatsApp (+49 177 321 08 35) durchzugeben. Werden Spielergebnisse nicht oder unpünktlich gemeldet, so sind Gebühren gemäß der LEV M/V Gebührenordnung zu zahlen.

18.2 Spieldauer- und Matchstrafen

Bei Spieldauer- oder Matchstrafen sind der Spielbericht und sämtliche Zusatzmeldungen durch die Heimmannschaft spätestens am nächsten Tag bis 11 Uhr per Mail an den Ligenleiter zu übermitteln.

18.3 Information des Kontrollausschusses bei Matchstrafen

Bei meldepflichtigen Strafen (Matchstrafe) sind eine gut lesbare Kopie des Spielberichtes sowie jeweils eine Ausfertigung aller Zusatzmeldungen durch die Schiedsrichter direkt an das Mitglied des Kontrollausschusses zu verschicken:

Frank-M Rolf, Graf-Schwerin-Str. 1, 18069 Rostock

Tel + Fax: +49 381 8003635

Email: lev-mv@web.de

19. Sondermaßnahmen und Erlasse

19.1 Weiterleitung der Durchführungsbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen und Anhänge sind auch den Mannschaftsführern sowie Trainern und Betreuern und den Kampfrichtern auszuhändigen. Die Eishallenbetreiber/Eismeister sind über wichtige Punkte entsprechend zu informieren. Die Durchführungsbestimmungen sind den eingeteilten SR jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

19.2 Email-Adresse

Für die Versendung offizieller Schreiben von Organen der Ligenleitungen müssen alle Vereine ab sofort eine Email-Adresse angeben. Die Vereine sind verpflichtet, die E-Mails regelmäßig abzurufen und an die zuständigen Personen in ihrem Verein weiterzuleiten.

Eine von den Organen des Verbandes versandte E-Mail gilt mit dem Versand als zugestellt. Die Vereine tragen für die Versäumnisse der Weiterleitung die Verantwortung und sind für entstehende Kosten voll haftbar.

19.3 Ergänzungen / Änderungen

Durch Beschluß des LEV Mecklenburg-Vorpommern können Ergänzungen und/oder Änderungen und/oder Sondermaßnahmen und/oder Erlasse verabschiedet werden. Sie sind den Vereinen unverzüglich mitzuteilen und durch die Vereine zu veranlassen.

Karlheinz Meißner

**LEV Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Ligenleiter Ostseeliga**